

---

# Verfahren vor dem BVerfG

Thomas Weiler



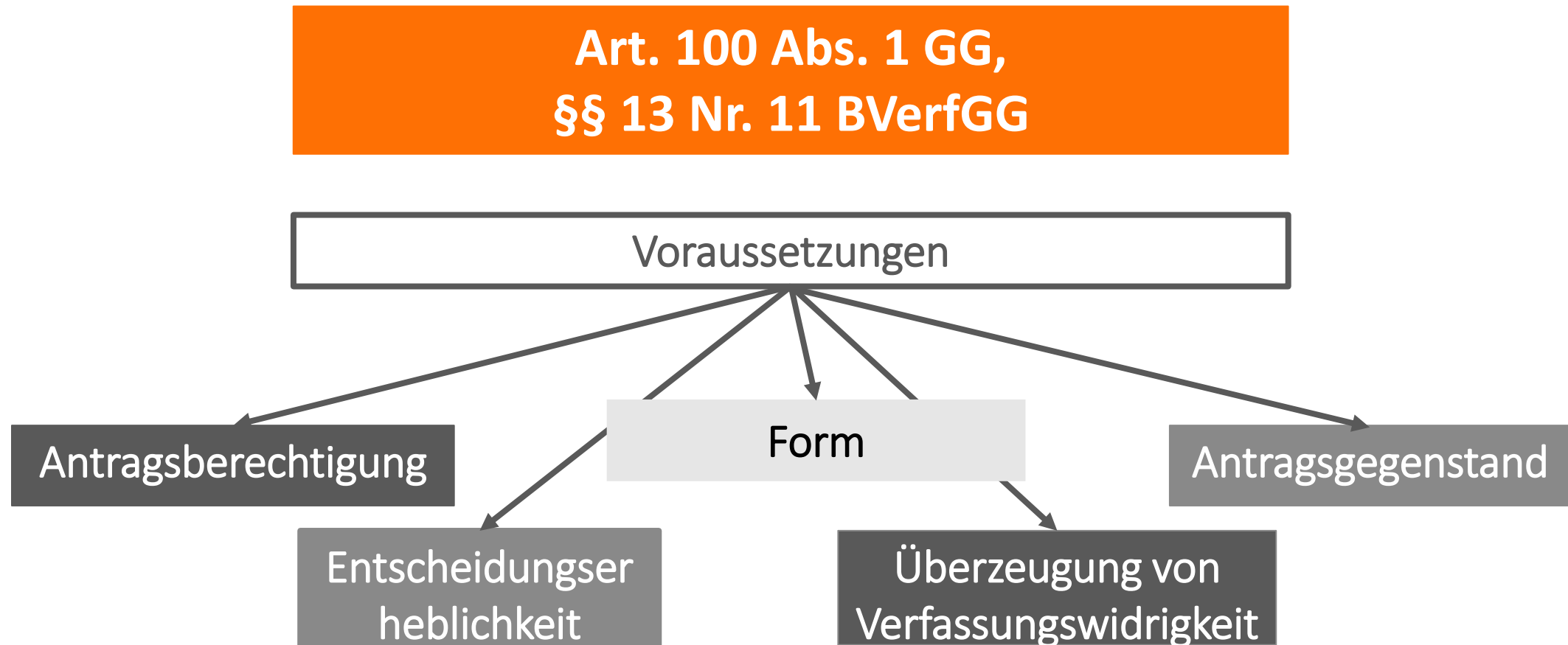
## ▶ Verfahren nach Art. 93 GG

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet:

1. über die Auslegung dieses Grundgesetzes aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die durch dieses Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind (Organstreit);
2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit diesem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem Bundesrecht auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Bundestages (abstrakte Normenkontrolle);
- 2a. bei Meinungsverschiedenheiten, ob ein Gesetz den Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 entspricht, auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes;
3. bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder, insbesondere bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder und bei der Ausübung der Bundesaufsicht (Bund-Länder Streit);
4. in anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bunde und den Ländern, zwischen verschiedenen Ländern oder innerhalb eines Landes, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist;
  - 4a. über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Artikel 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103 und 104 enthaltenen Rechte verletzt zu sein;
  - 4b. über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden und Gemeindeverbänden wegen Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Artikel 28 durch ein Gesetz, bei Landesgesetzen jedoch nur, soweit nicht Beschwerde beim Landesverfassungsgericht erhoben werden kann;
  - 4c. über Beschwerden von Vereinigungen gegen ihre Nichtanerkennung als Partei für die Wahl zum Bundestag;
5. in den übrigen in diesem Grundgesetz vorgesehenen Fällen (z.B. konkrete Normenkontrolle, Art. 100 GG).



## Konkrete Normenkontrolle: Zulässigkeit





## ▶ Antragsberechtigung/Antragsgegenstand

Antragsberechtigt sind nur Gerichte. Das sind alle Stellen, die sachlich unabhängig sind, in einem formell gültigen Gesetz mit den Aufgaben eines Gerichtes betraut und als Gerichte bezeichnet werden.

Zulässiger Antragsgegenstand nach Art. 100 Abs. 1 GG ist jedes Landes- oder Bundesgesetz. Gemeint ist hier nur das **förmliche nachkonstitutionelle Gesetz**. Förmliche Gesetze sind **Gesetze eines Legislativorgans**, hierzu gehören auch das Grundgesetz und die Landesverfassungen.



## ▶ Verfassungswidrige Norm?

Das Vorlagegericht muss gem. Art. 100 Abs. 1 S. 1 GG die fragliche Norm für verfassungswidrig halten. Zweifel reichen insofern nicht aus. Das BVerfG stellt hier strenge Anforderungen, um zu verhindern, dass es von den Fachgerichten als Instanz zur Klärung schwieriger Rechtsfragen in Anspruch genommen wird.

Gerichtliche Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit der Norm



## ▶ Entscheidungserheblichkeit

**Entscheidungserheblich** in diesem Sinne ist eine Vorschrift, wenn der Ausgangsrechtsstreit bei ihrer Ungültigkeit anders zu entscheiden wäre, als bei ihrer Gültigkeit.

Es muss also **auf die Gültigkeit** der vorgelegten Norm im Ausgangsverfahren **ankommen**.



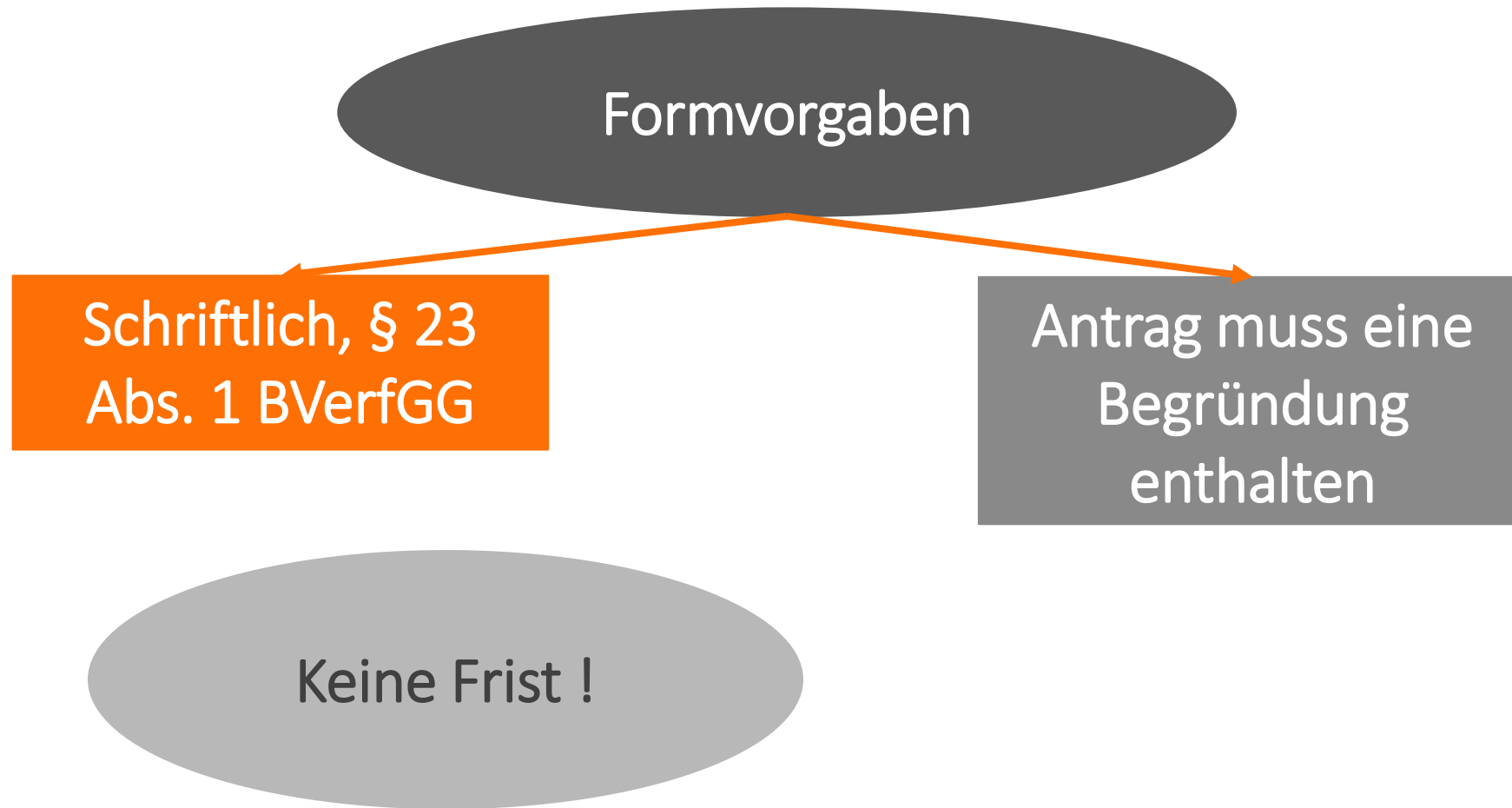
## ▶ Grundlegender Gedanke, Begründetheit

### Verwerfungsmonopol des BVerfG

„Der Antrag ist begründet, wenn die vorgelegte Norm gegen grundgesetzliche Bestimmungen verstößt. Als formelles Bundesgesetz wird das X-Gesetz am gesamten Grundgesetz in sachlicher und förmlicher Hinsicht gemessen.“

„Der Antrag ist begründet, wenn die vorgelegte Norm gegen grundgesetzliche Bestimmungen oder sonstiges Bundesrecht verstößt. Das Landesgesetz Y wird sowohl am Grundgesetz als auch an sonstigem Bundesrecht gemessen.“  
Art. 100, Abs.1 S. 2 GG

▶ Form







## ▶ Abstrakte Normenkontrolle: Zulässigkeit

Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG,  
§§ 13 Nr. 6, 23, 76 ff. BVerfGG

Voraussetzungen

```
graph TD; A[Voraussetzungen] --> B[Antragsberechtigung]; A --> C[Antragsgrund]; A --> D[Besonderes Klarstellungsinteresse]; A --> E[Antragsgegenstand];
```

Antragsberechtigung

Antragsgrund

Besonderes  
Klarstellungsinteresse

Antragsgegenstand



## ▶ Antragsberechtigung/Antragsgegenstand

Die **Antragsberechtigten** sind in § 76 BVerfGG abschließend genannt: Die Bundesregierung, jede Landesregierung,  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder des Bundestages. Es gibt keinen Antragsgegner (nicht-kontradiktorisches Verfahren)

**Antragsgegenstand** kann jede Rechtsnorm des Bundes oder eines Landes jeglicher Rangstufe (formelles Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung) sein. Grundsätzlich muss es sich bei der zu prüfenden Norm um **bestehendes, geltendes Recht** handeln, es reicht wenn diese verkündet ist (also ggf. auch vor In-Kraft-Treten).



## ▶ Antragsgrund

Zulässiger Antragsgrund sind lt. Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG  
„Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel über die  
Vereinbarkeit des Prüfungsgegenstandes mit höherrangigem  
Recht“;  
gemäß BVerfGG die Überzeugung von der Nichtigkeit der  
Norm (§ 76 BVerfGG).

Die niederrangige Norm muss verfassungsgemäß interpretiert werden,  
d.h. Zweifel reichen aus (*BVerfGE* 96, 133, 137).



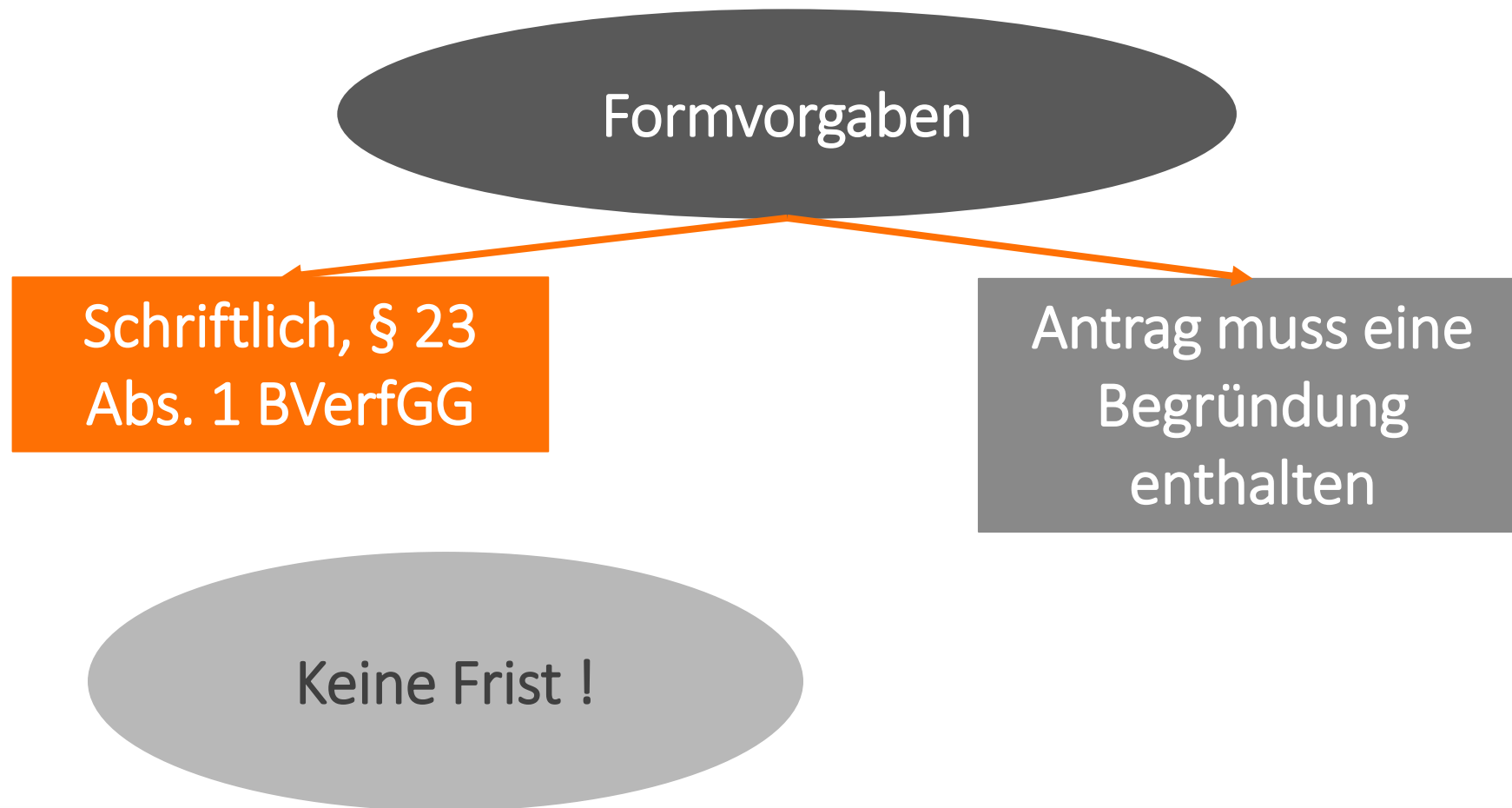
## ▶ Besonderes Klarstellungsinteresse

Das BVerfG verlangt jedoch als ungeschriebene Voraussetzung ein „besonderes objektives Interesse an der Klarstellung der Geltung“ der Norm.

Ein solches Interesse wird bei einem Antrag auf Normverwerfung (§ 76 Abs. 1 Nr. 1 BVerfGG) als gegeben angesehen, wenn der Antragsteller von der Nichtigkeit „überzeugt“ ist. Im Falle eines Antrags auf Normbestätigung (§ 76 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG) wird verlangt, dass eine zuständige Stelle die fragliche Norm tatsächlich nicht angewendet hat.

Ein Rechtsschutzbedürfnis ist nicht notwendig, der Antragsteller muss also nicht betroffen sein. Es handelt sich um eine Möglichkeit etwas klarzustellen.

▶ Form/Frist





## ▶ Bund-Länder Streit: Zulässigkeit

Art. 93 Abs. 1 Nr. 3 GG,  
§§ 13 Nr. 7, 23, 68 ff. BVerfGG

Reihenfolge  
nicht  
zwingend!

Voraussetzungen

Zuständigkeit

Parteifähigkeit

Streitgegenstand

Antragsbefugnis

Form/Frist



## ▶ Zuständigkeit/Parteifähigkeit

Die **Zuständigkeit** des BVerfG für den Bund-Länder Streit ergibt sich aus Art. 93 I Nr. 3 GG, § 13 Nr. 7 BVerfGG

**Parteifähigkeit von Antragsteller und Antragsgegner** sind § 68 BVerfGG zu entnehmen:

Für den Bund: Die Bundesregierung

Für das Land: jeweilige Landesregierung



## ▶ Streitgegenstand

Art. 93 Abs. 1 Nr. 3 GG

Bund



Land

Rechte und Pflichten von Bund und Ländern, insbesondere:  
Streitigkeiten über die Ausführung von Bundesrecht (*durch die Länder*) oder bei Ausübung der Bundesaufsicht





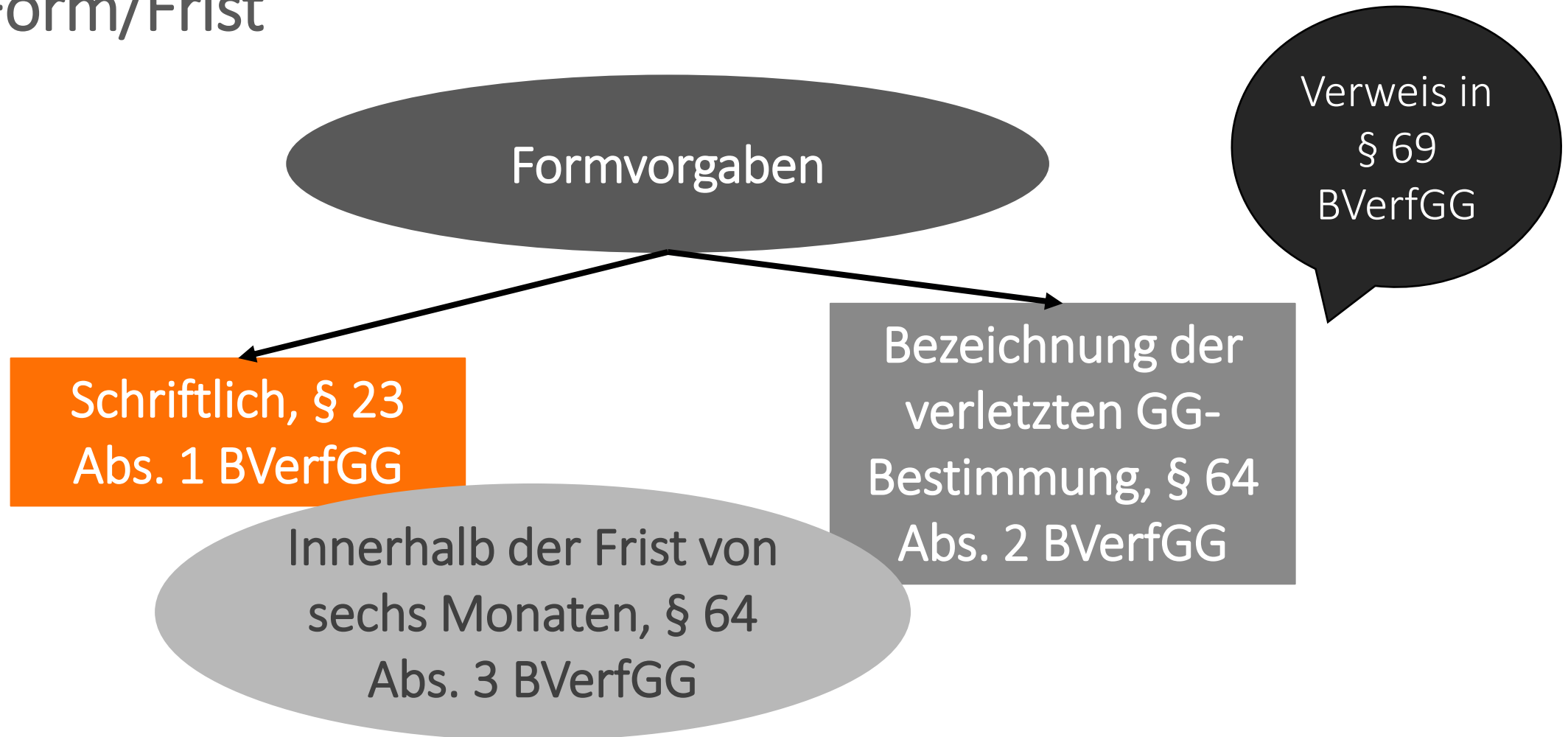
## ▶ Antragsbefugnis

§ 69 BVerfGG verweist auf § 64 BVerfGG:  
Geltendmachung der Verletzung von Rechten und  
Pflichten, die durch das Grundgesetz übertragen sind

Der Antragsteller muss geltend machen, durch die  
angegriffene Maßnahme in seinen verfassungsrechtlichen  
Rechten und Pflichten oder in denjenigen des Organs, dem er  
angehört, verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein.



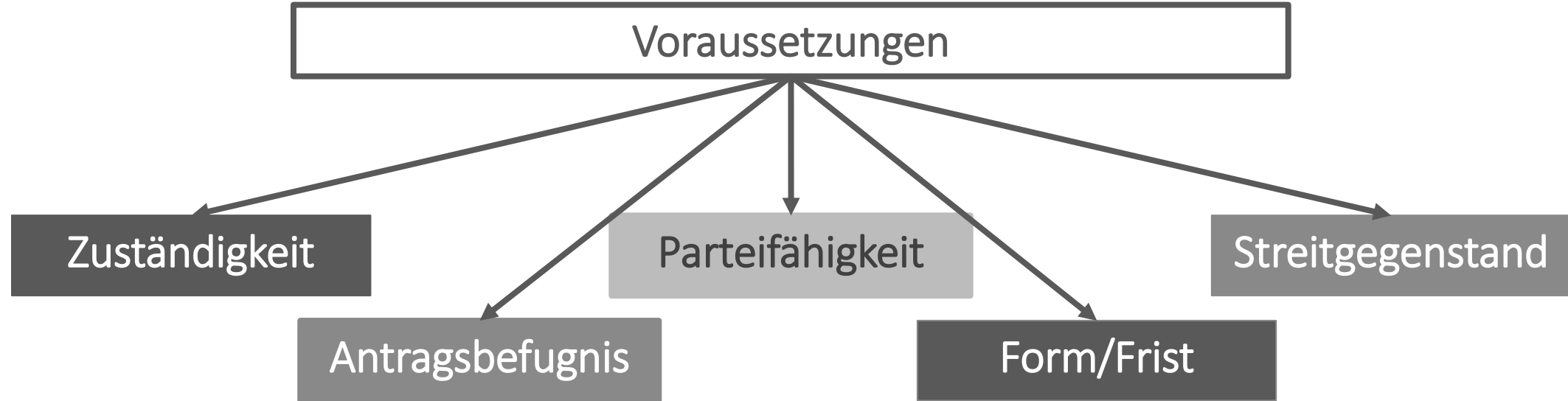
## ▶ Form/Frist





## ▶ Organstreit: Zulässigkeit

Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG,  
§§ 13 Nr. 5, 23, 63 ff. BVerfGG





## ▶ Zuständigkeit/Parteifähigkeit

Die **Zuständigkeit** des BVerfG für das Organstreitverfahren ergibt sich aus Art. 93 I Nr. 1 GG, § 13 Nr. 5 BVerfGG.

**Parteifähigkeit von Antragsteller und Antragsgegner** sind Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG, § 63 BVerfGG zu entnehmen:  
Oberste Bundesorgane und (gleichgestellte) „andere Beteiligte“, die im GG oder den GeschO oberster Bundesorgane eigene Rechte haben – z.B. Fraktionen im Bundestag, Bundestagspräsident, Bundeskanzler, Bundesminister, ggf. einzelnes MdB, Parteien.



## ▶ Streitgegenstand

§ 64 Abs. 1 BVerfGG: Maßnahme oder Unterlassung



die den Antragsteller in seinen Rechten und Pflichten aus dem Grundgesetz verletzt oder unmittelbar gefährdet.  
Diese Maßnahme oder Unterlassung muss rechtserheblich sein  
(*BVerfGE* 60, 374, 381).



## ▶ Streitgegenstand - Beispiele

Erlass/Unterlassen  
eines Gesetzes

*BVerfGE* 73, 40, 65 –  
Nicht jedoch bloße  
Gesetzesentwürfe,  
vorbereitende  
Handlungen

Besetzung von  
Ausschüssen

Aber nicht etwa eine  
Antwort in einer  
Fragestunde,  
Rüge durch den  
Bundestags-  
präsidenten

Nichtgewährung des  
Fraktionsstatus

Verwehrt der  
Gruppierung die  
Rechte als Fraktion

Beispiele –  
insgesamt viele  
Varianten!



## ▶ Antragsbefugnis

§ 64 Abs. 1 BVerfGG: Geltendmachung der Verletzung von Rechten und Pflichten, die durch das Grundgesetz übertragen sind

Der Antragsteller muss geltend machen, durch die angegriffene Maßnahme in seinen verfassungsrechtlichen Rechten und Pflichten oder in denjenigen des Organs, dem er angehört, verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein.



## ▶ Form/Frist

